# "Rechtsprechung des BSG zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und von mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH"

#### Entscheidungshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von

- + Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH
- mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH

l.	Kapitalanteil	mindestens	<u>50 %</u>

<u>oder</u>

Sperrminoritäten aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag?

<u>nein</u> ja

Von vornherein grundsätzlich kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft (5, 7, 9, 16, 17, 19, 21). Dies gilt auch, wenn ein besonderer Beirat bestellt wird (7) oder der Geschäftsführer bzw. mitarbeitende Gesellschafter die ihm zustehende beherrschende Rechtsmacht tatsächlich nicht wahmimmt (17, 19, 20). Die Sperminorität des mitarbeitenden Gesellschafters (ohne Geschäftsführerfunktion) schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis hingegen nicht von vornherein aus (27). Gleiches gilt für eine nur eingeschränkte Sperminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers (22). Auch der Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer kann zur Gesellschaft in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (25).

Wenn aufgrund der Kriterien von Abschnitt I ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse (u.a. 1, 2, 4, 6, 15, 18, 19, 26, 28, 29).

#### II. Selbstkontrahierung?

Abdingung des Selbstkontrahierungsverbots nach § 181 BGB <u>nein</u> ja

↓ →

1

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

III. Bindung an Art, Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung?

ja <u>nein</u>

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Es kommt nicht allein darauf an, inwieweit die Sachentscheidungsbefugnis begrenzt ist. Wesentlicher ist, ob der <u>äußere</u> Rahmen der Tätigkeit durch einseitige Weisungen geregelt werden kann (1, 6, 11, 13, 18, 23, 24, 26, 27, 28) Soweit der Geschäftsführer <u>kein</u> Gesellschafter der GmbH ist, besteht jedoch aufgrund seiner funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess regelmäßig ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (3).

IV. <u>Familien-GmbH (Familienangehörige halten Gesellschaftsanteile von mehr als 50 %)?</u>

Geschäftsführer verfügt als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse <u>nein</u> ja

1

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da die übrigen Gesellschafter nicht oder kaum in der Lage sind, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen (2, 8, 14). Die fachliche Überlegenheit für sich allein lässt aber nicht den Schluss auf eine selbständige Tätigkeit zu (12).

Geschäftsführer war vor der Umwandlung Alleininhaber einer Einzelfirma

<u>nein</u> ja

**4** →

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, wenn der Geschäftsführer "Kopf und Seele" des Betriebes geblieben ist und die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden sind, weil er sich dadurch haftungs- oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt (8).

Geschäftsführer übt seine Tätigkeit – nicht nur bei bestimmten wichtigen Geschäften - gemäß den Weisungen der Gesellschafter aus

<u>ja</u> <u>nein</u>

1

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet ist (2, 8, 10 bis 15, 20, 23, 24, 27, 29).

### V. Treuhandvertrag?

Dem Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer ist das Stimmrecht in der GmbH entzogen und er ist wie ein Arbeitnehmer in die Gesellschaft eingegliedert <u>ja</u> <u>nein</u>

1

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (25).

## VI. Erhebliches Unternehmerrisiko?

<u>nein</u> ja

↓ → Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (6). Teilhabe am Arbeitsprozess in diesen Fällen häufig zwar funktionsgerecht, aber nicht "dienender" Natur (1, 2, 13, 14).

abhängiges Beschäftigungsverhältnis

...

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
1	13. 12. 1960 - 3 RK 2/56 - (DBIR 711/RVO § 165; BSGE 13, 196; SozR AVG § 1 aF BI. Aa Nr. 5; Die Beiträge 1961, 212; BR/Meuer 299 A4a71-1-; NJW 1961, 1134)	<ul> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit 5 % Kapitalanteil</li> <li>Hauptgläubiger der GmbH</li> <li>Anstellungsvertrag, wonach die gesamte Arbeitskraft für die GmbH aufgewendet werden muss</li> <li>Bindung an die Satzung und Anweisungen durch Gesellschafterbeschlüsse</li> <li>Vergütung: gewinnabhängige Umsatzbeteiligung von 10 %</li> </ul> Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Obwohl der Geschäftsführer einer GmhH Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt, kann dennoch eine Arbeitnehmereigenschaft i. S. d. Sozialversicherung vorliegen.</li> <li>Das RVA hat bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern nur an die Kapitalbeteiligung angeknüpft. Dem kann nicht voll gefolgt werden.</li> <li>Die Kapitalbeteiligung ist nur dafür ausschlaggebend, ob nicht von vornherein aufgrund der Mehrheit oder Sperrminorität innerhalb der Gesellschafterversammlung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen ist.</li> <li>Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob und inwieweit der Gesellschafter-Geschäftsführer weisungsgebunden ist.</li> <li>Besteht die Weisungsgebundenheit allein darin, dass der Geschäftsführer in seiner Entscheidungsfreiheit bei bestimmten wichtigen Geschäften beschränkt ist, ohne zugleich einem - für die persönliche Abhängigkeit ausschlaggebenden - Direktionsrecht des Dienstberechtigten in bezug auf die Ausführung seiner Arbeit unterworfen zu sein, so ist der Geschäftsführer trotz seiner gesellschaftsrechtlichen Bindung an den - in Beschlüssen konkretisierten - Willen der Gesellschaftsmehrheit nicht abhängig beschäftigt.</li> </ul>
2	15.12.1971 -3 RK 67/68 - (DBIR 1724a/AVAVG § 56; USK 71199; SozR Nr. 68 § 165 RVO; Breith. 1972, 537; Die Beiträge 1972, 246; BR/Meuer 663 A19a7-16-; BB 1972, 404)	<ul> <li>Familien-GmbH</li> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/3 Kapitalanteil (geschiedene Ehefrau 2/3)</li> <li>einschlägige Branchenkenntnisse als einziger Gesellschafter</li> <li>Geschäftsführertätigkeit ohne Gesellschafterbeschluss oder Anstellungsvertrag</li> <li>monatliches Gehalt</li> </ul> Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Was die Ausführungen der Arbeit angeht, kann die Weisungsgebundenheit - insbesondere bei Diensten höherer Art - stark eingeschränkt zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein; die Dienstleistung ist trotzdem fremdbestimmt, wenn sie in der von anderer Seite vorgeschriebenen Ordnung des Betriebs aufgeht.</li> <li>Kann der Dienstnehmer seine Tätigkeit dagegen im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen, so ist er selbständig tätig.</li> <li>Verfügt der Geschäftsführer in einer Familien-GmbH als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebs notwendigen Branchenkenntnisse, gibt seine Meinung bei Gesellschafterbeschlüssen in der Regel den Ausschlag. Insoweit kann nicht von Weisungsgebundenheit ausgegangen werden.</li> <li>Das gemeinsame Wirken im Dienst der GmbH ist durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander gekennzeichnet.</li> </ul>
3	22.08.1973 - 12 RK 24/72 - (DBIR 1771a/AFG § 168; USK 73122; SozR Nr. 22 § 3 AVG; Breith. 1974, 369; Die Beiträge 1973, 345; BB 1973, 1310; BR/Meuer 663 A19a7-28-; NJW 1974, 207)	<ul> <li>Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung</li> <li>Alleinvertretungsbefugnis</li> <li>Dienstvertrag</li> <li>monatliches Gehalt, Weihnachtsgeld und Urlaubsvereinbarung</li> <li>im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB und HGB über die Stellung des Geschäftsführers</li> <li>der Geschäftsführer hat im Auftrag der Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung, Organisationsplan und die Arbeitsplatzbeschreibung aufgestellt</li> <li>Abhängiges Beschäftigungsverhältnis</li> </ul>	<ul> <li>Der Sachverhalt ist anders zu beurteilen als bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, da hier das unternehmerische Risiko fehlt. Der Geschäftsführer stellt nur seine Arbeitskraft in den Dienst der GmbH. Hierbei kann die Eingliederung in den Betrieb alleine ausreichend sein, um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu bejahen. Allein aus der weisungsfreien Ausführung einer fremdbestimmten Arbeit kann nicht auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden.</li> <li>An die Stelle der Weisungsgebundenheit tritt die funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess.</li> <li>Die Eingliederung liegt hier bereits darin begründet, dass der Geschäftsführer Beschlüsse der Gesellschafter auszuführen hat und auch nur im Rahmen dieser Beschlüsse handeln darf.</li> <li>Es kommt nicht darauf an, dass die Gesellschafter von ihrer Überwachungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführer tatsächlich Gebrauch machen.</li> </ul>

Sozit 4600 § 58 Nr. 1. BR/Neuer 613 A 1987-19/1-) (siehe auch Nr. 16)  5 22.11.1974 - 1 RA 251/73 (USK 74139, Die Beiträge 1975, 60. BB 1975, 282, BR/Neuer 663 A 1987-19/6-)  6 24.06.1982 - 12 RK 45/80 - (OBIR 2812/AFG § 188, USK 82160, SozSich 1983, RNr. 3750)  Für bestimmte Geschaft und Weihnachtsgeld  6 24.06.1982 - 12 RK 45/80 - (OBIR 2812/AFG § 188, USK 82160, SozSich 1983, RNr. 3750)  Für bestimmte Geschaft, Urlaubsund Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft, Urlaubsund Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft, Urlaubsund Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft und Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft und Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft und Weihnachtsgeld  7 24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (OBIR 2813/AFG § 188, USK 82166)  Für bestimmte Geschaft und Geschaftschafter deschaftschafter deschaftschaf			
Usik 74138; Die Beträge 1975, 60; BB 1975, 282, BR/Meuer 663 A19a7-19/6-)	- 12 RK 26/72 -  (DBIR 1888a/AFG § 168; USK 7467; BSGE 38, 53; SozR 4600 § 56 Nr. 1; BR/Meuer 663 A19a7-19/1-)  (siehe auch Nr. 16)  5 22.11.1974	Geschäftsführer mit je 1/3 Kapitalanteil  Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst  gemeinsame Vertretung der Gesellschaft  Zurückverweisung an das LSG  Gesellschafter-Geschäftsführer mit 50 % Kapitalanteil	giges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen.  • Wird die Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die in Wahrheit mit den Belangen des Geschäftsführers identisch sind, selbst frei bestimmt, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor.  • Die tatsächlichen Verhältnisse sind für diese Beurteilung entscheidend.
- 12 RK 45/80 -  (DBIR 2812/AFG § 168; USK 82160; SozSich 1983, RNr. 3750)  - 12 RK 45/80 -  (DBIR 2812/AFG § 168; USK 82160; SozSich 1983, RNr. 3750)  - 24 24 26 1982 - 12 RK 43/81 -  (DBIR 2813/AFG § 168; USK 82166; Sign Beträge 1986, 217; BB 1984, 1049)  - 24 24 26 1982 - 12 RK 43/81 -  (DBIR 2813/AFG § 168; USK 82166; Die Beträge 1986, 217; BB 1984, 1049)  - 24 25 2	Die Beiträge 1975, 60; BB 1975, 282; BR/Meuer 663	<ul> <li>Dienstvertrag</li> <li>monatliches Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld</li> <li>Kein abhängiges Beschäftigungsver-</li> </ul>	<ul> <li>der Gesellschaft nehmen kann, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich von vornherein ausgeschlossen.</li> <li>Die steuerrechtliche Beurteilung ist für die Prüfung der</li> </ul>
<ul> <li>- 12 RK 43/81 -         <ul> <li>(DBIR 2813/AFG § 168; USK 82166; Die Beiträge 1986, 217; BB 1984, 1049)</li> <li>- Alleinvertretungsbefugnis ein besonderer Beirat soll errichtet werden, der für bestimmte Geschäfte von den Geschäftsführern angehört werden muss.</li> <li>- Schäftsführer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus.</li> <li>- Die Schaffung des besonderen Beirates hat hierauf keinen Einfluss.</li> <li>- Der Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von 50 % ist nicht in einem "fremden", sondern in seinem "eigenen" Unternehmen tätig.</li> </ul> </li> </ul>	- 12 RK 45/80 - (DBIR 2812/AFG § 168; USK 82160;	führer mit einer Kapitalbeteiligung jeweils unter 50 %  Anstellungsvertrag  Verteilung der Aufgaben einvernehmlich mit den anderen Geschäftsführern  für bestimmte Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschaftsversammlung notwendig  die Arbeitszeit kann frei bestimmt werden  monatliches Gehalt, Urlaubsund Weihnachtsgeld	<ul> <li>vorliegt, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen.</li> <li>Das Arbeitsgerichtsgesetz (hier gilt der Geschäftsführer einer GmbH nicht als Arbeitnehmer) hat keine Bedeutung für die Sozialversicherung.</li> <li>Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit.</li> <li>Hierbei ist wesentlich, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit, insbesondere was Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung betrifft, durch einseitige Weisungen der Gesellschaft geregelt wird oder geregelt werden kann.</li> <li>Von Bedeutung ist auch die Kapitalbeteiligung. Diese wird häufig so hoch sein, dass die Geschäftsführer eir nicht unerhebliches Unternehmerrisiko tragen, so dass sie ihre Tätigkeit nicht für ein ihnen fremdes, sondern im eigenen Unternehmen ausüben.</li> <li>Es muss ein für ein Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverhältnis typischer Interessengegensatz vorhanden sein Ein solcher ist kaum denkbar, wenn die Geschäftsfüh-</li> </ul>
Kein abhängiges Beschäftigungsver- hältnis	- 12 RK 43/81 - (DBIR 2813/AFG § 168; USK 82166; Die Beiträge 1986, 217;	führer mit jeweils 50 % Kapital- anteil  Alleinvertretungsbefugnis  ein besonderer Beirat soll er- richtet werden, der für be- stimmte Geschäfte von den Ge- schäftsführern angehört werden muss.  Kein abhängiges Beschäftigungsver-	<ul> <li>schäftsführer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus.</li> <li>Die Schaffung des besonderen Beirates hat hierauf keinen Einfluss.</li> <li>Der Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von 50 % ist nicht in einem "fremden", son-</li> </ul>

8	23.09.1982 - 10 RAr 10/81 - (DBIR 2799a/AFG § 141b; USK 82140; SozR 2100 § 7 Nr. 7; Breith. 1983, 739; BR/Meuer 59 B 39)	<ul> <li>Familien-Komplementär-GmbH</li> <li>Ehemann Gesellschafter- Geschäftsführer mit 5 % Kapitalanteil (Ehefrau 95 %)</li> <li>"Kopf und Seele" des Familienunternehmens</li> <li>vor Umwandlung in GmbH Alleininhaber der Einzelfirma</li> </ul>	<ul> <li>Die Selbständigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht davon abhängig, dass er gerade über seine Kapitalbeteiligung einen entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. In einer Familien-GmbH können bei einem GmbH-Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung die Verhältnisse so liegen, dass Selbständigkeit angenommen werden muss.</li> <li>Die fachliche Überlegenheit allein reicht für die Annahme einer Weisungsfreiheit nicht aus.</li> <li>Es ist noch festzustellen, warum die Gesellschaftsgründung durchgeführt worden ist. Sind die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden, weil der Geschäftsführer dadurch haftungsrechtlich oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt, so hat sich an seiner Selbständigkeit wahrscheinlich nichts geändert.</li> <li>Ergeben die Ermittlungen keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist das bisherige Berufsleben als Indiz heranzuziehen.</li> </ul>
9	20.03.1984 - 7 RAr 70/82 - (DBIR 2962a/AFG § 104; USK 8446; SozR 4100 § 168 Nr. 16; Breith. 1985, 158; Die Beiträge 1986, 211; BR/Meuer SGB IV § 7) 23.01.1986 - 11a RK 4/84 - (DBIR 3179a/AFG § 168; USK 8606; SozR 5420 § 2 Nr. 35; Die Beiträge 1986, 132; BR/Meuer RVO § 165)	<ul> <li>Komplementär-GmbH (zwei Gesellschafter)</li> <li>Gesellschafter mit 50 % Kapitalanteil an der GmbH und 1,2 % als Kommanditist der KG</li> <li>GmbH zur Geschäftsführung über die KG berufen</li> <li>Anstellung als Einkaufsleiter der KG (keine Geschäftsführungsfunktion)</li> <li>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</li> <li>Familien-GmbH (Mutter, Sohn)</li> <li>Sohn Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/5 Kapitalanteil (Mutter ebenfalls Gesellschafter-Geschäftsführerin mit 4/5 Kapitalanteil)</li> <li>Tätigkeit als "Betriebsleiter" nach Weisung der Gesellschaft</li> </ul>	<ul> <li>Ein Gesellschafter einer Komplementär-GmbH kann nicht gleichzeitig in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur KG stehen, wenn er nach seiner Kapitalbeteiligung an der GmbH und nach den Rechten der GmbH an der KG einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der KG hat.</li> <li>Ein Beschäftigungsverhältnis zur KG wäre nur dann zu bejahen, wenn ein Kommanditist über seinen beherrschenden Stimmanteil flach dem KG-Vertrag jeden ihm genehmen Beschluss auch gegen den Willen der Gesellschafter der Komplementär-GmbH durchsetzen kann.</li> <li>Mit einer Kapitalbeteiligung von 50 % an der Komplementär-GmbH stehen einem Gesellschafter grundsätzlich Arbeitgeberrechte zu, die ein von seinem Willen unabhängiges Handeln der KG als Arbeitgeber ausschließen.</li> <li>Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der aufgrund seiner Kapitalbeteiligung keinen maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft hat und ihm übertragene Aufgaben nach Weisung der Gesellschaft durchführt, steht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.</li> </ul>
11	29.10.1986	Abhängiges Beschäftigungsverhältnis  • Familien-GmbH (Mutter, 2 min-	Ist der mit 1/3 am Stammkapital der GmbH beteiligte
	- 7 RAr 43/85 -  (DBIR 3222a/AFG § 168; USK 86145; Die Beiträge 1987, 17; BR/Meuer AFG § 168; BB 1987, 406)	derjährige Kinder vertreten durch Pfleger)  • Mutter: alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführerin mit 1/3 Kapitalanteil  • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB  • Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit  • Zustimmung der Gesellschaft für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich  • Weisungsfreie Gestaltung und Ausführung der Geschäftsführung  Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	und seines Sachverstandes lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, im Übrigen aber keinen Weisungen unterworfen, liegt keine abhängige Beschäftigung vor.  Für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung genügt nicht, dass der Geschäftsführer an Weisunger irgendwelcher Art gebunden ist; denn auch wer sich als Selbständiger zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, muss grundsätzlich Weisungen des

2 08.12.1987 - 7 RAr 14/86 - (DBIR 3400a/AFG § 168 USK 87150; BR/Meuer AFG § 168; ZIP 1988, 913)	<ul> <li>Familien-GmbH (Ehegatten-GmbH)</li> <li>Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/7 Kapitalanteil</li> <li>umfassende Fachkenntnisse</li> <li>Arbeitszeit 40 Stunden wöchentlich</li> <li>monatliches Gehalt und Urlaubsgeld</li> </ul> Zurückverweisung an das LSG	<ul> <li>Ist der GmbH-Geschäftsführer lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, ohne einem für die persönliche Anhängigkeit ausschlaggebenden Direktionsrecht der Gesellschaft unterworfen zu sein, liegt eine abhängige Beschäftigung nicht vor.</li> <li>In einer Familien-GmbH können die Verhältnisse so liegen, dass selbst bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung Selbständigkeit angenommen werden muss. Ausschlaggebend ist, ob der Geschäftsführer seine Tätigkeit im wesentlich frei gestalten kann.</li> <li>Der Umstand, dass der Geschäftsführer möglicherweise fachlich überlegen war, reicht für sich allein nicht aus, um den Schluss zur rechtfertigen, dass er keinerlei Weisungen unterworfen war.</li> </ul>
3 08.12.1987 - 7 RAr 25/86 - (DBIR 3401a/AFG § 168 USK 87170; BB 1989, 72; BR/Meuer AFG § 168)	Familien-GmbH (Einpersonen- GmbH)     Tochter Geschäftsführerin ohne	<ul> <li>Ist der GmbH-Geschäftsführer lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, kann selbst bei fehlender Kapitalbeteiligung Selbständigkeit gegeben sein, wenn er mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist und die Höhe der Bezüge u. a. von der Ertragslage abhängt.</li> <li>Im Einzelfall können familiäre Bindungen dazu führen, dass die Tätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahme geprägt wird und es an der Ausübung einer Direktion durch die Gesellschafter völlig mangelt.</li> <li>Führt der Geschäftsführer aufgrund verwandschaftlicher Beziehungen faktisch die Geschäfte nach eigenem Gutdünken, fehlt es an dem Merkmal der persönlichen Abhängigkeit.</li> <li>Die Teilhabe am Unternehmerrisiko (ertragsabhängige Bezüge) stellt ein gewichtiges Indiz für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit dar.</li> </ul>
(DBIR 3467a/AFG § 168) BR/Meuer AFG § 168)	<ul> <li>Familien-GmbH (Ehefrau Alleingesellschafter-Geschäftsführerin)</li> <li>Ehemann: Bau-Ingenieur bzw. technischer Betriebsleiter (keine Geschäftsführungsfunktion / alleinige Branchenkenntnisse)</li> <li>monatliches Gehalt (Nettogehalt wurde zur Tilgung eines der GmbH von der Tochter gewährten Darlehens einbehalten)</li> <li>Jahreserfolgsprämie von 3 %</li> <li>Zurückverweisung an das LSG</li> </ul>	<ul> <li>Dass die Ehefrau Alleingesellschafter-Geschäftsführerin ist, besagt nichts darüber aus, ob der Ehemann fremdbestimmte Arbeit leistet.</li> <li>Die Teilhabe am Unternehmensrisiko stellt ein Indiz gegen eine abhängige Beschäftigung dar. Ein Unternehmensrisiko wird indes nur von dem getragen, der auch am Verlust des Unternehmens beteiligt ist.</li> <li>Verfügt jemand über die alleinigen Fachkenntnisse und führt er aufgrund dieser Stellung ohne Weisung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Familien-GmbH nach eigenem Gutdünken, so liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor.</li> </ul>
27.07.1989 - 11/7 RAr 71/87 -  (DBIR 3583a/AFG § 16: USK 8951; Die Beiträge 1989, 373; BR/Meuer AFG § 182)	<ul> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst 51 % später 47 % Kapitalanteil (4 % auf Ehefrau übertragen) zugleich Arbeitsvertrag als kaufmännischer Angestellter in der GmbH</li> <li>Alleinvertretungsbefugnis</li> <li>Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit</li> <li>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB</li> <li>wöchentliche Arbeitszeit 40 Std.</li> <li>monatliches Gehalt</li> </ul> Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von weniger als 50 % ohne Sperrminorität kann die Arbeitnehmereigenschaft fehlen, wenn sein tatsächlicher Einfluss auf die Gesellschaft wesentlich größer ist, als der ihm aufgrund seines Kapitals zustehende Einfluss.</li> <li>Hält ein Gesellschafter zusammen mit seinem Ehegatten Geschäftsanteile von mehr als 50 % und kann er darhit wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft verhindern, ist ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft anzunehmen, wenn der Ehegatte ansonsten in keiner Weise in die Betriebsführung eingreift und tatsächlich keine konkretisierbaren Arbeitgeberfunktionen ausübt.</li> </ul>

•

16	25.10.1989 - 2 RU 12/89 - (USK 8998; BR/Meuer RVO § 543; BG 1990, 357)	<ul> <li>GmbH mit zwei Gesellschafter- Geschäftsführern (Kapitalbeteili- gung jeweils 50 %)</li> <li>gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft</li> <li>Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit</li> </ul> Kein abhängiges Beschäftigungsver- hältnis	<ul> <li>Sind zwei Geschäftsführer einer GmbH, mit gleichen Teilen am Stammkapital beteiligt und vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich, so haben sie in ihrem notwendigen Zusammenwirken eine das Unternehmen schlechthin "beherrschende" Stellung.</li> <li>Hat jeder Geschäftsführer insoweit eine die Gesellschaft "beherrschende" Stellung, als ohne seine Zustimmung keine Beschlüsse gefasst werden können, liegt für keinen der Geschäftsführer ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft vor.</li> </ul>
17	09.11.1989 - 11 RAr 39/89 - (DBIR 3611a/AFG § 168; USK 89102; BSGE 66, 69; SozR 4100 § 104 Nr. 19; Die Beiträge 1990, 183; BR/Meuer AFG § 168)	<ul> <li>Einpersonen-GmbH mit Fremdgeschäftsführer</li> <li>Alleingesellschafterin als Kontoristin in der GmbH tätig (keine Branchenkenntnisse)</li> <li>wöchentliche Arbeitszeit 30 Std.</li> <li>monatliches Gehalt</li> </ul> Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Ein Alleingesellschafter, der die ihm zustehende beherrschende Rechtsmacht über die GmbH tatsächlich nicht wahrnimmt, steht auch dann nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft, wenn er für diese eine untergeordnete Beschäftigung nach Weisung verrichtet.</li> <li>Zu den tatsächlichen Verhältnissen gehört - unabhängig von ihrer Ausübung - auch die vorhandene Rechtsmacht. Hiernach ist sowohl derjenige, der die Rechtsmacht hat, als auch derjenige, der die Gesellschaft ohne Rechtmacht tatsächlich leitet, nicht abhängig beschäftigt.</li> </ul>
18	08.08.1990 - 11 RAr 77/89 - (DBIR 3733a/AFG § 168; USK 9060; SozR 3-2400 § 7 Nr. 4; Die Beiträge 1991, 206; BR/Meuer AFG § 168)	<ul> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit 30 % Kapitalanteil</li> <li>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB</li> <li>Tantiemenvereinbarung</li> <li>keine feste Arbeitszeitreglung, aber jederzeitige Dienstbereitschaft</li> <li>Zurückverweisung an das LSG</li> </ul>	<ul> <li>Ermöglicht die gesellschaftliche Stellung hingegen keinen bestimmenden Einfluss auf die GmbH, kann auch der tatsächlich eingeräumte Einfluss eine abhängige Beschäftigung ausschließen.</li> <li>Prüfungsmaßstab sind zunächst die im Anstellungsbzw. Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse hiervon entscheidend ab, ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.</li> </ul>
19	18.04.1991 - 7 RAr 32/90 - (DBIR 3835a/AFG § 168; USK 9115; SozR 3-4100 § 168 Nr. 5; BR/Meuer AFG § 168; NZA 1991, 869)	Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/3 Kapitalbeteiligung (Gesellschafter-GmbH als Kreditgeber und Warenlieferant hält ebenfalls 1/3)     Alleinvertretungsbefugnis     Sperrminorität (einstimmige Beschlussfassung)     wöchentliche Arbeitszeit 40 Std.     monatliche Gehalt     Gewinnbeteiligung  Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über weniger als die Hälfte des Stammkapitals verfügt, aber eine Sperrminorität besitzt, steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.</li> <li>Unerheblich ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer die ihm zustehende Rechtsmacht tatsächlich ausübt. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn er an der Ausübung der Sperrminorität gehindert ist.</li> <li>Das wirtschaftliche Übergewicht eines Gesellschafters (hier: Gesellschafter-GmbH) lässt ohne Hinzutreten weiterer besonderer Umstände nicht die Schlussfolgerung zu, dass ein Strohmann-Geschäft vorliege oder dem Gesellschafter-Geschäftsführer die zustehenden Befugnisse schlechthin abgeschnitten wären.</li> </ul>

ø

20	28.01.1992 - 11 RAr 133/90 - (DBIR 3898a/AFG § 168; USK 9201; Die Beiträge 1992, 310; BR/Meuer AFG § 168)	<ul> <li>Familien-GmbH</li> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst 51 % später 49 % Kapitalanteil (Übertragung von 2 % auf den Ehegatten)</li> <li>Alleinvertretungsbefugnis</li> <li>keine Branchenkenntnisse</li> <li>monatliches Gehalt</li> </ul> Zurückverweisung an das LSG	<ul> <li>Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung die Rechtsmacht, Entscheidungen der GmbH zu bestimmen oder zu verhindern, so liegt auch dann keine abhängige Beschäftigung vor, wenn er - z. B. wegen fehlender Sachkunde - Entscheidungen weitgehend anderen überlässt.</li> <li>Auch ein selbständiger Unternehmer muss sich Sachzwängen (sachkundigem Rat) unterordnen, die ihm von Fachkräften seines Betriebes vermittelt werden. Eine persönliche Abhängigkeit im Einsatz seiner Arbeitskraft ist damit nicht verbunden.</li> <li>Mit der Übertragung von Geschäftsanteilen auf den Ehegatten ist eine Verlagerung der Einflussmöglichkeiten denkbar, wenn sich zwischen den Ehegatten eine unterschiedliche wirtschaftliche Interessenlage feststellen lässt und die Gesellschaft dem Geschäftsführer bestimmte Weisungen erteilt oder ihn der für Arbeitnehmer des Betriebes geltenden Ordnung unterstellt.</li> <li>Kann ein Gesellschafter sich bei bestimmten unternehmerischen Entscheidungen nicht durchsetzen, verliert er dadurch nicht seine Selbständigkeit.</li> </ul>
21	06.02.1992 - 7 RAr 134/90 - und - 7 RAr 36/91 - (DBIR 3893a/AFG § 104; USK 9208; SozR 3-4100 § 104 Nr. 8; BSGE 70, 81; Die Beiträge 1992, 258; BR/Meuer AFG § 168; DB 1992, 1835; BB 1992, 2437)	<ul> <li>Familien-GmbH</li> <li>Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 45 % Kapitalanteil (Ehefrau 45 %, Bruder 10 %)</li> <li>Sperrminorität (Beschlussfassung mit mindestens 75 % der Stimmen)</li> <li>technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens</li> <li>Kein abhängiges Beschäftigungsver-</li> </ul>	<ul> <li>Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über weniger als die Hälfte des Stammkapitals verfügt, aber eine Sperrminorität besitzt, steht nicht in einem abhängi- gen Beschäftigungsverhältnis. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Gesellschafter-Ge- schäftsführer an der Ausübung der Sperrminorität ge- hindert ist.</li> </ul>
22	24.09.1992 - 7 RAr 12/92 - (DBIR 3983/AFG § 168; USK 9285; SozR 3-4100 § 168 Nr. 8; BR/Meuer AFG § 168; NZA 1993, 430)	<ul> <li>Gesellschafter-Geschäftsführer mit 48 % Kapitalbeteiligung</li> <li>Beschlussfassung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; für Festlegung der Unternehmenspolitik, Änderungen des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft mit 75 % der Stimmen</li> <li>Verkaufstätigkeit</li> <li>vorgeschriebene Arbeitszeit</li> <li>monatliches Gehalt</li> </ul> abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Eine Sperrminorität eines Gesellschafter-Geschäftsführers, die sich auf die Festlegung der Unternehmenspolitik, die Änderung des Gesellschaftervertrages und die Auflösung der Gesellschaft beschränkt, schließt die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.</li> <li>Maßgebend bleibt die Bindung des Geschäftsführers hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Arbeitsleistung an das willensbildende Organ, in der Regel die Gesamtheit der Gesellschafter.</li> </ul>
23	11.02.1993 - 7 RAr 48/92 - (DBIR 4023a/AFG § 168; USK 9347; Die Beiträge 1993, 521; BR/Meuer AFG § 168)	Familien-GmbH (Kapitalanteil Ehefrau 48 %, Sohn 41 %, Tochter 11 %)     Ehemann Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung     Alleinvertretungsbefugnis     Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB     Anstellungsvertrag     Ceitung des Gesamtbetriebes     keine feste Arbeitszeitregelung     monatliches Gehalt  **Turückverweisung an das LSG****	<ul> <li>Ein Geschäftsführer der die Geschicke der GmbH, mangels Beteiligung am Stammkapital nicht beeinflussen kann, aber die Leitung des Betriebes inne hat, steht dann nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er seine Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort im wesentlichen weisungsfrei und - wirtschaftlich gesehen - nicht für ein fremdes, sondern für ein eigenes Unternehmen ausübt.</li> <li>Es kommt nicht darauf an, ob für die Gesellschafter die Möglichkeit bestand, auf die Geschäftsführung Einfluss auszuüben, vielmehr ist darauf abzustellen, ob von einer etwaigen Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.</li> </ul>

24	23.06.1994 - 12 RK 72/92 - (USK 9448; Die Beiträge 1994, 610; BR/Meuer AVG § 2; NJW 1994, 2974)	<ul> <li>GmbH (Gesellschafter A und B mit je 50 % Kapitalanteil)</li> <li>Übertragung von 20 % Kapitalanteil der Gesellschafterin B auf den Ehegatten</li> <li>Anstellungsvertrag mit Gesellschafterin B; keine Geschäftsführungsfunktion, lediglich Unterstützung der Geschäftsführung nach dessen Weisung (alleinige Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin A)</li> <li>monatliches Gehalt</li> <li>wöchentliche Arbeitszeit 15 Std.</li> </ul> Zurückverweisung an das LSG	<ul> <li>Die vertragliche Verpflichtung eines Gesellschafters zur Verrichtung von Diensten höher Art in der Gesellschaft (hier: Unterstützung der Geschäftsführung) spricht nicht unbedingt gegen eine abhängige Beschäftigung.</li> <li>Eine rechtlich bestehende Abhängigkeit kann durch die tatsächlichen Verhältnisse so überlagert sein, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dennoch ausscheidet.</li> <li>Bei einem Gesellschafter, der zusammen mit seinem Ehegatten über einen Stimmenanteil von 50 % verfügt, ist eine mittelbare Beeinflussung der Gesellschaft nicht auszuschließen (Verhinderung von Beschlüssen)</li> <li>Ein enges familienrechtliches Band allein rechtfertigt nicht die Annahme, die Betroffenen würden sich unter allen Umständen gleichgesinnt verhalten um damit die Gesellschaft mittelbar zu beeinflussen.</li> </ul>
25	08.12.1994 - 11 RAr 49/94 -  (DBIR 4200/AFG § 168; USK 9461; SozR 3-4100 § 168 Nr. 18; NZS 1995, 373; Die Beiträge 1995, 568; BR/Meuer AFG § 168)	Treuhänder-Komplementär-GmbH (Treuhänder: Alleingesellschafter / alleiniger Geschäftsführer der GmbH / einziger Kommanditist der KG)  (formale) Alleinvertretungsbefugnis des Treuhänders  Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB  Anstellungsvertrag  monatliches Gehalt  umfassende Weisungsbefugnis des Treugebers aufgrund des Treuhandvertrages  Treugeber unwiderruflich zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschaft bevollmächtigt	<ul> <li>Bei einem Alleingesellschafter einer GmbH scheidet ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft dann nicht von vornherein aus, wenn er aufgrund eines besonders gestalteten Treuhandverhältnisses an der Ausübung seiner Rechte als Gesellschafter gehindert ist.</li> <li>Zur Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung sind stets die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend zu denen auch die vorhandene Rechtsmacht gehört.</li> <li>Behält sich der Treugeber das Stimmrecht in der Gesellschaft aufgrund einer unwiderruflichen Vollmacht persönlich vor, erscheint es gerechtfertigt, die Gesellschafterstellung nicht nach formal-rechtlichen Kriterien zu bestimmen.</li> <li>Der Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer steht dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft, wenn der Treugeber als mittelbarer Gesellschafter dem Treuhänder das Stimmrecht in der Gesellschaft tatsächlich entzogen hat und der Geschäftsführer tatsächlich wie ein Arbeitnehmer in die Gesellschaft eingegliedert ist.</li> </ul>
26	09.02.1995 - 7 RAr 76/94 -  (DBIR 4201a/AFG § 168; USK 9519; Die Beiträge 1995, 358; BR/Meuer AFG § 168)	<ul> <li>zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst je 33,3 % später 48,8 % Kapitalanteil</li> <li>gemeinschaftliche Vertretung der GmbH</li> <li>Beschlussfähigkeit mit 75 % des Stammkapitals</li> <li>Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit</li> <li>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB</li> <li>Zustimmung der Gesellschaft für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich</li> <li>technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens</li> <li>wöchentliche Arbeitszeit 40 Std.</li> <li>monatliches Gehalt</li> <li>Zurückverweisung an das LSG</li> </ul>	<ul> <li>Ist Beschlussfähigkeit einer GmbH nur mit den Stimmen des Geschäftführers gegeben, können die Verhältnisse dennoch so liegen, dass eine abhängige Beschäftigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb einer Frist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen ist, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist.</li> <li>Entscheidend bleibt, ob der Geschäftsführer nach der Gestaltung seiner vertraglichen Beziehung zur GmbH und den tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit im Wesentlichen weisungsfrei oder weisungsgebunden ist.</li> </ul>

#17

27	05.02.1998 - B 11 AL 71/97 R -  (DBIR 4447a/AFG § 104; USK 9816; SozR 3-4100 § 168 Nr. 22; Breith. 1999, 100; Die Beiträge 1999; 109)	<ul> <li>Familien-GmbH (Vater alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer mit 60 % Kapitalanteil, Sohn 40 %)</li> <li>Beschlussfassung mit 3/4 des Stammkapitals (Sohn Gesellschafter mit Sperrminorität)</li> <li>Sohn in der GmbH als Speditionskaufmann beschäftigt (keine Geschäftsführungsfunktion)</li> </ul> abhängiges Beschäftigungsverhältnis	<ul> <li>Die Sperminorität eines Minderheits-Gesellschafters ohne Geschäftsführungsfunktion schließt eine abhängige Beschäftigung zur Gesellschaft nicht von vornherein aus.</li> <li>Ein Minderheits-Gesellschafter mit Sperrminorität ist rechtlich nicht in der Lage, seine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Geschäftsführer der GmbH aufzuheben oder abzuschwächen.</li> <li>Entscheidend ist, ob der Gesellschafter aufgrund der vertraglichen Beziehungen und der tatsächlichen Durchführung des Vertrages wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert ist.</li> </ul>
28	30.06.1999 - B 2 U 35/98 R - (SozR 3-2200 § 723 Nr. 4; USK 9942; Breith. 1999, 1033; NZS 2000, 147)	<ul> <li>GmbH mit drei Gesellschaftern (Kapitalanteil A: 59,6 %, B: 30,4 %, C: 10 %)</li> <li>B Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis</li> <li>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB</li> <li>alleinige Branchenkenntnisse</li> <li>Geschäftsführervertrag, wonach Arbeitskraft, Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen sind</li> <li>monatliches Gehalt, Urlaubsund Weihnachtsgeld</li> </ul>	<ul> <li>Weist eine Tätigkeit Merkmale auf, die sowohl auf Abhängigkeit als auch auf Unabhängigkeit hinweisen, ist entscheidend, welche Merkmale überwiegen.</li> <li>Es sind alle Umstände des Einzelfalles zur berücksichtigen. Maßgebend ist dabei das Gesamtbild, ob der Geschäftsführer von der Gesellschaft persönlich abhängig ist.</li> <li>Verfügt ein Gesellschafter-Geschäftsführer als Einziger in der Gesellschaft über das besondere "knowhow", kann daraus keine selbständige Tätigkeit abgeleitet werden, denn es ist durchaus üblich, dass Geschäftsführer spezielle Fachkenntnisse aufweisen und diese sind Vielfach gerade Voraussetzung für die Übertragung dieser Aufgabe.</li> </ul>
-	14.12.1999 - B 2 U 48/98 R - (USK 9975; BB 2000, 674)	<ul> <li>Familien-GmbH</li> <li>Ehemann Gesellschafter- Geschäftsführer mit 44,8 % Kapitalanteil (Ehefrau - anderweitig vollbeschäftigt - hält 55,2 %)</li> <li>Alleinvertretungsbefugnis</li> <li>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB</li> <li>umfassende Branchenkenntnisse</li> <li>Geschäftsführervertrag wonach die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs dem Geschäftsführer obliegt</li> <li>monatliches Gehalt, Urlaubsund Weihnachtsgeld</li> <li>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</li> </ul>	<ul> <li>Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von weniger als 50 % hängt das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses wesentlich davon ab, ob er nach dem Gesamtbild seiner Tätigkeit einem seine persönliche Abhängigkeit begründenden Weisungsrecht der GmbH unterliegt.</li> <li>In einer Familien-GmbH können die familiären Verhältnisse dazu führen, dass die Geschäftsführertätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahmen geprägt wird und es an der Ausübung einer Direktion durch die Gesellschaft völlig mangelt.</li> </ul>

\*\*\*